

Schulordnung der Freien Waldorfschule Biberach

Präambel:

Der Zusammenhalt und die Wirksamkeit einer Freien Waldorfschule basieren auf gemeinsamen pädagogischen Grundauffassungen der Beteiligten sowie auf freiwillig eingegangenen Verbindlichkeiten. Damit wird der Lebensraum geschaffen, in dem diese Grundauffassungen ausgestaltet werden können, in stetiger Achtung der politischen Neutralität. Die Regelungen der Schulordnung sollen dem Schutz dieses Lebensraumes für Schüler*, Lehrer und Eltern dienen und helfen, Einzelinteressen und Gemeinschaftsinteressen in ein sinnvolles Gleichgewicht zu bringen. Alle sind aufgerufen, die Regeln deutlich, transparent und lebendig zu halten, sie an der schulischen Lebenswirklichkeit zu prüfen und bei Bedarf an ihrer Umgestaltung mitzuwirken.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind sich bewusst, dass ein harmonisches, kooperatives und friedvolles Zusammenleben und ein gepflegtes Erscheinungsbild von Gebäude und Einrichtung zu einem positiven Schulgeist und zu einem guten Ruf in der Öffentlichkeit beitragen.

1. Schulbesuchspflicht

- 1.1. Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen schulischen Veranstaltungen der Schule zu besuchen. Dafür sorgen bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten bzw. diejenigen, denen die Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist.
- 1.2. Schulische Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1.1. sind alle Veranstaltungen, bei denen die Schule sowohl für die äußeren Bedingungen als auch für die inhaltliche Gestaltung und Leitung verantwortlich ist. Feste Bestandteile unserer Pädagogik und des Schullebens sind neben dem Unterricht, insbesondere Schulfeste und Schulfeiern, Wandertage und Klassenfahrten, Projekt-tage, Exkursionen, Durchführung oder Besuch von kulturellen Veranstaltungen.

2. Verhinderung, Befreiung und Beurlaubung

- 2.1. Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies dem Schulbüro unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich telefonisch oder per App mitzuteilen. Jedes Fehlen im Unterricht muss außerdem schriftlich von den Eltern entschuldigt werden. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist. Ein ärztliches Attest kann im Einzelfall verlangt werden.
Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Unterrichtstagen wird vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt.
Lassen sich, bei auffällig häufigen Erkrankungen, Zweifel an der Fähigkeit des Schülers der Teilnahmepflicht gem. Ziffer 1 nach zu kommen auf andere Weise nicht ausräumen, kann die Schule vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
- 2.2. Von der Teilnahme am Unterricht und den schulischen Veranstaltungen kann ein Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd, ganz oder teilweise befreit werden, soweit dies für das körperliche oder seelische Wohl des Kindes oder aus sonstigen Gründen erforderlich scheint.

2.3. Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Als Beurlaubungsgründe werden u.a. anerkannt:

- Kirchliche und religiöse Veranstaltungen,
- Heilkuren, Erholungsaufenthalte nach ärztlichem Attest,
- internationaler Schüleraustausch, Auslandssprachkurse,
- wichtige persönliche Gründe, wie Heirat von nahen Verwandten, Todesfall, Erkrankungen in der Familie, Wohnungswechsel,
- Teilnahme an wissenschaftlichen, künstlerischen oder sportlichen Wettbewerben.

Beurlaubung zum Zwecke der Ferienverlängerung sind grundsätzlich nicht möglich.

2.4. Eine Unterrichtsbefreiung (gem. Abs. 2.2.) oder eine Unterrichtsbeurlaubung (gem. Abs. 2.3.) ist nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Dieser ist an die Geschäftsführung zu richten. Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist in den Fällen des Absatzes 2.2. sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 2.3. der Klassenlehrer und die Geschäftsführung, in den übrigen Fällen die Stufenkonferenz und die Geschäftsführung.

Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten bzw. demjenigen, dem die Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, schriftlich zu stellen.

2.5. Für das Fernbleiben des Schülers vom Unterricht bzw. von schulischen Veranstaltungen aufgrund einer Verhinderung, Befreiung oder Beurlaubung, tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. Bei längerem Fernbleiben sollte über die möglichen Auswirkungen ein Beratungsgespräch zwischen Schule und Erziehungsberechtigten stattfinden. In jedem Fall hat der Erziehungsberechtigte in Zusammenarbeit mit den betroffenen Lehrern Sorge dafür zu tragen, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgearbeitet wird.

3. Schulversäumnis

Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2 Abs. 1 SchulBesV BW), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 2 Abs. 2 SchulBesV BW) oder beurlaubt (§ 2 Abs. 3 SchulBesV BW) zu sein.

4. Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

In einzelnen dringenden Fällen (z.B. spontan auftretende Erkrankung) kann der Schüler den unterrichtenden Lehrer um die Erlaubnis zum vorzeitigen Verlassen des Unterrichts bitten. Bei Schülern bis einschließlich zur 8. Klassenstufe regelt das Schulsekretariat die weitere Versorgung (bis 13:00 Uhr).

5. Benutzung des Schulgeländes

- 5.1. Die Gestaltung des schulischen Lebensraums vollzieht sich mit vielfältigem ideellem und materiellem Einsatz von Mitgliedern und Freunden der Schulgemeinschaft. Der freudige und dabei auch verantwortlichen-pflegliche Gebrauch und Ausbau des Geländes und der Einrichtungen gehören zu den sozialen Zielen der Erwachsenen und zu den Erziehungszielen für die heranwachsenden Schüler. Deshalb möchte die Schulordnung vor allem zu Initiativen der Verschönerung und freudeschenkenden Belebung des Geländes aufrufen.
- 5.2. Als Mitglieder unserer Schulgemeinschaft sind wir alle für den Erhalt unserer Schulgebäude und deren Einrichtung verantwortlich. Ist dennoch Schuleigentum beschädigt worden, muss dies unverzüglich einem Lehrer oder dem Haus- und Hofkreis (Hausmeister, Hauswirtschafter) gemeldet werden.
- 5.3. Sportliche Aktivitäten, die besonders gefahrenträchtig sind oder den pädagogischen Zielen unserer Schule widersprechen, sind auf dem Schulgelände nicht gestattet. Das Kollegium legt in Absprache mit der Schulführungskonferenz fest, welche sportlichen Möglichkeiten zugelassen werden können. Für einzelne Sportarten werden besondere Areale ausgewiesen. Bei allen anderen Pausenbeschäftigungen ist gegenseitige Rücksichtnahme für alle selbstverständlich. Das Schneeballwerfen kann wegen zu großer Verletzungsgefahr auf dem Schulgelände nicht gestattet werden.
- 5.4. Geräte der Unterhaltungselektronik dürfen nur in Absprache mit den unterrichtenden Lehrern mitgebracht werden.
- 5.5. Im Übrigen sind auf dem Schulgelände die Anweisungen von Lehrern, dem Hausmeister, dem Hauswirtschafter und den Mitarbeitern der Schulverwaltung zu befolgen.

6. Pausenregelung

Die Wechselpause (5 Minuten) dient der kurzen Erfrischung und dem Aufsuchen des nachfolgenden Unterrichtsraumes. Für die Spielpausen stehen nach Ermessen der Aufsicht führenden Lehrer die Innenräume und das Pausengelände der Schule zur Verfügung.

7. Ordnungsmaßnahmen

- 7.1. Bei Verstößen gegen diese Schulordnung werden die betreffenden Schüler zunächst mündlich verwarnet. Bei wiederholtem Fehlverhalten, trotz pädagogischer Maßnahmen, können – nach vorausgegangener schriftlicher Abmahnung – Schüler bis zu 2 Wochen vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Wenn nichts anderes angegeben ist, legt der zuständige Klassenlehrer, Tutor oder Fachlehrer fest, welche Maßnahme pädagogisch sinnvoll ist. Im Zweifel entscheidet das Klassenkollegium. Weitere Verstöße können die Kündigung des Schulvertrages nach sich ziehen.

Auch grobe Widersetzlichkeit gegen die Anweisungen der Lehrer gilt als Verstoß.

7.2. Verletzungen der Schulordnung führen zu entsprechenden Maßnahmen:

- **Mündliche Verwarnung**, bei welcher der Schüler auf die Verletzung der Schulordnung aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen wird, dass sich das gemeinte Handeln oder Verhalten nicht wiederholen soll.
- **Arbeitseinsatz** für die Schulgemeinschaft von mindestens zwei Schulstunden am Nachmittag.
- **Schriftliche Verwarnung**: Mitteilung aus dem Kreis der Klassenkollegen an das Elternhaus, dass eine besondere Verletzung der Schulordnung eingetreten ist; sie ergeht meistens in Verbindung mit einem angeordneten **Arbeitseinsatz und einem Elterngespräch**. Verwarnungen bleiben nach dem Versand zwölf Monate lang in der Schülerakte und werden dann gelöscht.
- **Abmahnung**: Mitteilung des Vorstands an das Elternhaus, dass eine schwere Verletzung der Schulordnung eingetreten ist, dass oft wiederholte Verletzungen in gleicher Sache vorkamen, dass die schulische Förderung infrage steht oder dass ein wesentlicher Vertrauensverlust gegenüber dem Schüler eingetreten ist. **Abmahnungen betreffen schwere Störungen im Schulalltag**. Sie verbleiben unbegrenzt in der Schülerakte und können rechtliche Folgen von befristetem Unterrichtsausschluss bis hin zum Schulausschluss haben.

7.3. Bei besonderen Verletzungen der Schulordnung, wie:

- unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht,
- unentschuldigtem Nichterscheinen zum Arbeitseinsatz,
- unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes,
- mutwilligem Beschädigen von Gegenständen,
- massivem Nichtbefolgen von Anweisungen von Lehrern oder Betreuern, auch auf Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes,

muss eine schriftliche **Verwarnung** erfolgen.

7.4. Besonders schwere Tatbestände, wie Gewalttaten, Verbreitung von menschenverachtendem (Bild-)Material und/oder dessen Speicherung auf tragbaren elektronischen Geräten sowie das Mitführen oder der Konsum illegaler Drogen, werden – zusätzlich zu einer möglichen polizeilichen Anzeige – mit einer **Abmahnung bis hin zu einer (ggf. fristlosen) Kündigung** geahndet. Bei einem Drogenverkauf ist eine polizeiliche Anzeige zwingend.

Eine dritte Verwarnung, zusätzlich zu zwei ungelöschten schriftlichen Verwarnungen, gilt als Abmahnung. Weitere schriftliche Verwarnungen können sofort als weitere Abmahnung ausgesprochen werden, wobei zusätzlich ein befristeter Unterrichtsausschluss, auch verbunden mit Sonderaufgaben, ausgesprochen werden kann.

Nach einer Abmahnung erfolgt ein Elterngespräch mit dem Tutor bzw. dem Klassen- oder Fachlehrer sowie bei Bedarf mit dem Schularzt und ggf. in Anwesenheit der Oberstufenschüler, in dem Handlungsvereinbarungen zur Vermeidung eines möglichen Schulausschlusses schriftlich festgehalten werden.

Bei einer dritten Abmahnung entscheidet die Klassenkonferenz über den Verbleib des Schülers an der Schule.

8. Stundenausfälle

Bei Nichterscheinen eines Lehrers sollen zwei Schüler der betroffenen Klasse nach 10 Minuten im Büro nachfragen. Darüber hinaus soll ohne ausdrückliche Unterrichtsbefreiung der Unterrichtsraum nicht verlassen werden. Für Schüler der 1. – 4. Klasse wird Vertretung oder Betreuung nach Stundenplan sichergestellt, es sei denn, am Tag vorher wird Unterrichtsausfall angekündigt.

9. Entwicklungsbeurteilung

Am Ende jedes Schuljahres wird von den unterrichtenden Lehrern ein Jahreszeugnis erstellt. Es bildet die Wesensäußerungen des Schülers im Verhältnis zu den Anforderungen der Jahrestufe ab. Es wird als charakterisierende Beschreibung einer Entwicklungsstufe abgefasst.

10. Staatliche Schulabschlüsse

Ab Klasse 10 kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten der Hauptschulabschluss erworben werden, in Klasse 12 – gemeinsam mit dem Waldorfabschluss – die Mittlere Reife und in Klasse 13 das landesweit einheitliche Abitur.

Die Entscheidung erfolgt in enger Absprache zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern.

11. Beschlüsse zur Schulordnung

Änderungen und Ergänzungen der Schulordnung werden im Kollegium, im Vorstand und in der Schulführungskonferenz beraten. Die Beschlüsse finden in der Schulführungskonferenz statt und bedürfen des Einvernehmens. Ist dieses nicht zu erreichen, kann in der Nachfolgesitzung eine Abstimmung herbeigeführt und eine Zweidrittelmehrheit als ausreichend betrachtet werden.

Die Lehrerkonferenz beschließt Schulregeln für Schüler, die im Schulalltag gelten (siehe Anlage).

Stand: August 2023

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.